

*Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021- KostRÄG 2021- mit umfangreichen Änderungen zum RVG ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten und gilt nach § 60 Abs. 1 S. 1 RVG für die Fälle, in denen der Rechtsanwalt ab diesem Datum beauftragt bzw. beigeordnet wurde. Die Richtlinien des SG Gießen gelten für die Verfahren fort, in denen die Beauftragung oder Beiordnung vor dem 1. Januar 2021 erfolgte. Für die Fälle der Beauftragung oder Beiordnung ab dem 1. Januar 2021 gilt diese Neuregelung.*

1. Die Höhe der Gebühr in ER-Verfahren ist im Normalfall jeweils mit zwei Dritteln der Mittelgebühr (240 €) anzusetzen (Hessisches LSG vom 23.6.2014 - L 2 AS 568/13 B - Rn. 35, juris; Hessisches LSG vom 25.5.2009 - L 2 SF 50/09 E - Rn. 30, juris).
2. Die Höhe der Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG ist bei Untätigkeitsklagen mit einer halben Mittelgebühr anzusetzen, d.h. mit 180 € (Hessisches LSG vom 13.1.2014 -L 2 AS 250/13 B -Rn. 26, juris).
3. Bei Untätigkeitsklagen kommt eine fiktive Terminsgebühr nach Nr. 3106 S. 1 Nr. 3 VV RVG nicht in Betracht (BSG vom 10.10.2017 - B 12 KR 3/16 R - Rn. 18, juris).
4. Die Erledigungsgebühr nach Nr. 1006 i.V.m. Nr. 1005, 1002 VV RVG findet bei Untätigkeitsklagen keine Anwendung.
5. Die Terminsgebühr nach Nr. 3106 S. 1 VV RVG kann in der Höhe u.a. durch die Termindauer beeinflusst werden. Bei einer Termindauer von 15-45 Minuten ist grundsätzlich von der Mittelgebühr (335 €) auszugehen, in ER-Verfahren von zwei Dritteln der Mittelgebühr (223 €).
6. Die Bemessung der Terminsgebühr erfolgt bei gleichzeitigem Aufruf mehrerer Verfahren eines Klägers bzw. einer Bedarfsgemeinschaft in einem Termin dergestalt, dass die Gesamtdauer des Termins durch die Anzahl der Verfahren geteilt wird. Danach ist die Ziffer 5 anzuwenden (vgl. Hessisches LSG vom 28.4.2014 - L 2 AS 708/13 B - Rn. 44, juris).
7. Bei Verfahren mit Synergieeffekten ist das Hauptverfahren je nach Einzelfall zu bewerten, die nachfolgenden Verfahren sind in der Regel mit jeweils der Hälfte der im Hauptverfahren angesetzten Gebühr zu bewerten. Bei gleichzeitig erhobenen ER-Verfahren und Hauptsacheverfahren ist in der Regel des ER-Verfahren das Hauptverfahren. Bei gleichzeitig erhobenen Hauptsacheverfahren ist das Hauptverfahren das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen.
8. Bei Bedarfsgemeinschaften werden Mehrvertretungszuschläge nach Nr. 1008 VV RVG gewährt, die sich grundsätzlich nach der Anzahl der Kläger im Rubrum richten. Die Urkundsbeamten prüfen die Anzahl der Auftraggeber. Dies kann insbesondere durch die Vorlage der Vollmacht erfolgen.
9. Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens auf die Verfahrensgebühr einer Untätigkeitsklage nach der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG ist nicht möglich (SG Gießen vom 1.8.2016 - S 23 SF 48/14 E -Rn. 18, juris). Eine Anrechnung auf die Verfahrensgebühr eines inhaltlich in Zusammenhang stehenden Eilverfahrens hat hingegen zu erfolgen (Hessisches LSG vom 31.5.2016 - L 2 AS 603/15 B - Rn. 33, juris).
10. Bei der Anrechnung der Geschäftsgebühr des Widerspruchsverfahrens auf die Verfahrensgebühr kommt es auf die Höhe der Geschäftsgebühr mit eventuellen Erhöhungen nach Nr. 1008 VV RVG an.